

De-minimis-Erklärung des antragstellenden/begünstigten Unternehmens

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen
Anlage zum Kredit-/Beratungs-/Bürgschafts-/Beteiligungsantrag

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen bzw. zum begünstigten Unternehmen

Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.)¹:

Antragstellendes bzw. begünstigtes Unternehmen:

Investitionsort:

2. Definition und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in den zurückliegenden drei Jahren bis heute erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer, mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor in den zurückliegenden drei Jahren bis heute gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind die De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der vorstehenden Definition in den zurückliegenden drei Jahren bis heute

„ keine „ folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:

1. **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023,

¹ Hier ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c AO, die durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemäß § 139a Abs. 1 AO vergeben wurde, anzugeben. Sofern noch keine W-IdNr. zugeteilt worden ist, ist diese nach Zuteilung durch das BZSt unverzüglich an die SIKB / Bürgschaftsbank / KBG zu übermitteln.

2. **De-minimis-Agrar-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 und der Verordnung (EU) Nr. 2025/1989 vom 02. Oktober 2025 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. L 51 I/1 vom 13. Dezember 2024 bzw. Reihe L vom 03. Oktober 2025,
3. **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023,
4. **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. vom 15. Dezember 2023.

Art der Beihilfe (1.-4.)	Datum	Antragsteller bzw. verbundenes Unter- nehmen (s. o.)	Zuwendungsgeber Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (EUR) (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Garantiebeträg)	Subventionswert (EUR)

Mir ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass die SIKB / Bürgschaftsbank / KBG gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 verpflichtet ist, folgende Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, von der Europäischen Kommission auf Unionsebene eingerichteten Register zu erfassen:

Angabe des Beihilfeempfängers, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Beihilfebeträg, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Diese Angaben sind nach der Erfassung im Register für die Öffentlichkeit zugänglich (<https://aid-register.ec.europa.eu/de-minimis>).

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift des antragstellenden/begünstigten Unternehmens

Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers (Beihilfeempfängers)

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit dem ERP-/KfW-Darlehen beziehungsweise dem Zuschuss beziehungsweise der Beteiligung beziehungsweise der Ausfallbürgschaft erhalten Sie eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts.

Das EU-Beihilferecht erlaubt die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (zum Beispiel De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO]). Jede Regelung bestimmt in Abhängigkeit von zum Beispiel der Größe des Unternehmens eine Obergrenze für die Gewährung von Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben. Diese Anforderungen gelten auch für Beihilfen aus Förderprogrammen, die nicht an ein bestimmtes Investitionsvorhaben anknüpfen, sondern stattdessen bestimmte Höchstbeträge festlegen und Regelungen zur Vermeidung einer Mehrfachförderung desselben Liquiditätsbedarf enthalten (Liquiditätsbedarf).

Erhält ein Unternehmen für dieselben förderfähigen Kosten des Vorhabens / denselben Liquiditätsbedarf mehrere Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (zum Beispiel Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Näheres zu den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Bestellnummer 600 000 0065).

Die Höhe der gewährten Beihilfen (Subventionswerte), die zugrundeliegenden Beihilferegelungen und die diesbezüglich geltende Beihilfeobergrenze erhält der Antragsteller von der jeweiligen beihilfegewährenden Stelle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Erklärung gegenüber Ihrer Hausbank vor Abruf der Darlehensmittel / des Zuschusses beziehungsweise gegenüber der KfW oder KBG vor Abruf der Beteiligungsmittel / des Zuschusses beziehungsweise der Bürgschaftsbank Saarland GmbH vor Ausstellung der Bürgschaftsurkunde abzugeben:

Antragstellendes bzw. begünstigtes Unternehmen:

Investitionsort:

Hiermit bestätige ich, dass ich beziehungsweise das Unternehmen für das in der Kredit- / Zuschuss- / Bürgschafts- / Beteiligungszusage genannte Vorhaben / den genannten Liquiditätsbedarf

- .. ausschließlich diese eine Beihilfe erhalten bzw. beantragt habe / hat.
- .. mehrere Beihilfen der KfW oder weitere Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dieselben förderfähigen Kosten für das Vorhaben / den Liquiditätsbedarf erhalten beziehungsweise beantragt habe / hat. Ich versichere, dass alle für dieselben förderfähigen Kosten des Vorhabens beziehungsweise denselben Liquiditätsbedarf erhaltenen Beihilfen unter Berücksichtigung des Subventionswertes des/r ERP- / KfW-Darlehen/s / des Zuschusses / der Bürgschaft / der Beteiligung und der Subventionswerte für dieselben förderfähigen Kosten der anderen Beihilfegeber für das in der Zusage genannte Vorhaben beziehungsweise den hiervon abgedeckten Liquiditätsbedarf die höchstzulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen ist die beihilfegewährende Stelle an die Kredit- / Zuschuss- / Bürgschafts- / Beteiligungszusage nicht mehr gebunden. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die mit dem ERP- / KfW-Darlehen / dem Zuschuss / der Bürgschaft / der Beteiligung gewährte Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertig falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.